

**Gemeinde Bad Schussenried  
Landkreis Biberach**

**Stadtverwaltung Bad Schussenried  
Wilhelm-Schussen-Straße 36  
88427 Bad Schussenried**

# **Benutzungsordnung für die Stadthalle Bad Schussenried**

Der Gemeinderat von Bad Schussenried hat am 18. September 2008 nach § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Stadthalle Bad Schussenried.

Räumlichkeiten der Stadthalle Bad Schussenried:

	Platzangebot	Reihenbestuhlung	Mit Tischen
Großer Saal	380 qm	460 Sitzplätze	358 Sitzplätze
Foyer	180 qm	140 Sitzplätze	110 Sitzplätze

## **§2 Zulassung von Veranstaltungen**

(1) Das in § 1 genannte stadteigene Gebäude ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Schussenried. Es dient den örtlichen Vereinigungen und Einwohnern, den Schussenrieder Betrieben, sowie auswärtigen Privatpersonen, Institutionen und Betrieben für gesellschaftliche, kulturelle und gewerbliche Zwecke.

(2) Über die Zulassung einer Veranstaltung entscheidet die Stadt.

(3) Die Ausübung eines Gewerbes in den Räumen des Gebäudes bedarf der gesonderten Genehmigung der Stadt.

## **§3 Überlassung der Öffentlichen Einrichtungen**

(1) Der Antrag auf Überlassung des in §1 genannten Gebäudes ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Bad Schussenried/ Tourist-Information Städtisches Kur- und Verkehrsamt unter Angabe der Art, des Zeitpunktes und der Dauer der Veranstaltung, des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung einzureichen.

(2) Die Überlassung des Gebäudes bedarf eines schriftlichen Veranstaltungsvertrages. Diese Satzung mit der Anlage

- Verzeichnis Nutzungsentgelte

ist Bestandteil des Vertrages. Der Veranstaltungsvertrag mit einer Kenntnisnahmeerklärung, sowie der Benutzungsordnung und der Anlage ist vor der Schlüsselübergabe zu unterschreiben.

(3) Der Schlüssel für die entsprechend gemietete Räumlichkeit in der Stadthalle ist am Tage der Veranstaltung oder nach Vereinbarung beim Hausmeister gegen eine Empfangsbestätigung abzuholen. Nach Beendigung der Veranstaltung wird der Schlüssel im Anschluss an die Abnahme an den Hausmeister zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Abnahme ist mit dem Hausmeister zu vereinbaren.

#### **§4 Nutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung der Räume werden Entgelte gemäß dem beigefügten Verzeichnis erhoben. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

(2) Darüber hinaus wird eine Kautions von 300,00 Euro erhoben, die bei Vertragsabschluss eingezogen und bis zur Abnahme nach Veranstaltung einbehalten wird. Die Kautions kann entweder bei Vertragsabschluss bei der Tourist-Information Bad Schussenried hinterlegt oder rechtzeitig per Überweisung an die Stadtkasse Bad Schussenried bezahlt werden (Überweisungsträger liegt dem Vertrag bei).

#### **§5 Haftung**

(1) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§6 Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Sicherheitsdienst**

(1) Der Veranstalter sorgt je nach Bedarf für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) sowie Sanitäts- und Sicherheitsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen für die einzelnen Räumlichkeiten und dem Erfordernis im Einzelfall ab.

(2) Die Stadtverwaltung weist den Veranstalter zur Antragsstellung einer Brandwache hin, wenn mindestens 200 Personen an der Veranstaltung teilnehmen. Der Einsatz der Feuerwehrleute muss grundsätzlich mit dem Kommandanten abgesprochen werden.

(3) Die anfallenden Kosten werden vom Mieter übernommen.

## **§7 Richtlinien für Dekoration, Werbung**

(1) Für jegliche Dekoration und für dessen ordnungsgemäße Anbringung hat der Veranstalter selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Die Dekoration ist nach Ende der Veranstaltung umgehend zu entfernen. Dabei ist den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt. Die Vorbereitungen der Veranstaltung sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Der Zeitraum von einem Tag vor und einem Tag nach der Veranstaltung sollte nicht überschritten werden.

(2) Jede Art von Werbung innerhalb der öffentlichen Einrichtung bedarf der Genehmigung der Stadt. Plakatierungen im Stadtgebiet bedürfen gem. §15 Polizeiverordnung der Genehmigung der Stadt.

(3) Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das Werbematerial vor Veröffentlichung vorzulegen ist.

## **§8 Ausstattung und Technik**

(1) Das Aufstellen der Stühle und gegebenenfalls der Tische obliegt dem Veranstalter. Die Bestuhlung ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Bestuhlung gegen Entgelt von der Stadt, beziehungsweise deren Bediensteten übernommen wird (s. Preisliste).

(2) Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Räume richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis und sind vor Veranstaltungsbeginn mit der Stadt abzustimmen. Die technischen Anlagen dürfen nur vom Betriebspersonal oder vom Hausmeister eingewiesene Personen bedient werden.

## **§9 Reinigung**

(1) Das Untergeschoss, der Treppenaufgang, der Foyerbereich, der Saal, sowie die Toiletten müssen bei entsprechender Nutzung besenrein gesäubert werden. Die Nachreinigung wird, je nach Aufwand, vom Vermieter veranlasst und dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **§10 Zutrittsrecht der Stadt**

Den Beauftragten der Stadt beziehungsweise den Hausmeistern ist jederzeit der Zutritt in die vertraglich überlassenen Räume zu gewähren.

## **§11 Rücktritt vom Vertrag**

(1) Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt entstandenen Auslagen zu begleichen. Bei einer Absage bis 30 Tage vor der Veranstaltung sind 50 % des Nutzungsentgeltes fällig, 10 Tage vor der Veranstaltung fallen 85 % an und zwei Tage vor der Veranstaltung 100%. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt die für die abgesagte Veranstaltung überlassenen Räume zum entsprechenden Zeitpunkt anderweitig belegen kann.

(2) Die Stadt kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung der Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Verfassungsfeindliche Organisationen und Gruppen werden von der Nutzung ausgeschlossen. Eine Einzelfallentscheidung bleibt generell bei der Nutzung der Halle vorbehalten.

(3) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des Gebäudes im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen Gründen am Veranstaltungstag nicht möglich ist.

(4) Der Veranstalter, beziehungsweise Mieter, kann im Falle des Rücktritts der Stadt nach Abs. 2 und 3 keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## **§12 Verstoß gegen die Benutzungsordnung**

(1) Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist in diesem Falle auf Verlangen der Stadt oder des Hausmeisters / Vertreter der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Räume verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Die entrichtete Kautionshöhe von 300,00 Euro wird in vollem Umfang einbehalten, wenn ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung vorliegt, zum Beispiel:

- a) Beschädigungen, die nicht angezeigt bzw. nach Rücksprache mit dem Hausmeister ordnungsgemäß beseitigt wurden.
- b) Reinigungsleistungen, die nicht in gefordertem Umfang erbracht wurden.

(3) Der Veranstalter, beziehungsweise Mieter, bleibt im Falle des Abs. 1 zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet für etwaige Verzugsschäden.

(4) Der Veranstalter kann im Falle des Abs. 1 keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadt geltend machen.

## **§13 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit 25.09.2008 in Kraft.

Bad Schussenried, den 25.09.2008

Der Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Preisliste Stadthalle Bad Schussenried

Veranstaltung am: \_\_\_\_\_

		<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Gesamte Stadthalle	500,00 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundmiete großer Saal	350,00 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundmiete Foyer	150,00 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heizung, Bühnenbenutzung, Stromkosten sowie Lautsprecheranlage sind im Preis enthalten.			
Flügelbenutzung	110,00 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Projektionstechnik (Beamer, Video, DVD, Leinwand)	20,00 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Telefongebühren je Einheit	0,15 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Duschen/ pro Dusche	2,00 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kaution	300,00 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auf- und abstuhlen (Großer Saal) durch Hausmeister	175,00 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auf- und abstuhlen (Foyer) durch Hausmeister	85,00 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Personalkosten Hausmeister pro Stunde Uhrzeit von.....bis.....	23,50 €* Hausmeisterstunden werden nach Zeitaufwand berechnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die vertraglichen Leistungen beinhalten keinen Tontechniker! Dieser wird vom Hausmeister auf Antrag bestellt.

## Reinigungskosten:

Großer Saal inkl. WC-Anlagen	135,00 €
Foyer inkl. WC-Anlagen	70,00 €

\*Der Preis bezieht sich auf die Arbeitszeit außerhalb der regulären Arbeitszeit des Betriebspersonals. Die Personalplanung behält sich die Stadt vor.

.....  
Ort, Datum  
(Bitte zurück an Tourist-Information Fax: 07583/4747)

.....  
Unterschrift des Veranstalters

## **Sonderregelungen:**

Im Rahmen der Vereinsförderung hat jeder Verein, sowie kirchliche Organisationen und kommunalpolitische Gruppierungen mit Sitz in Bad Schussenried eine Veranstaltung pro Jahr frei. Das heißt, dass diese von der Grundmiete der Halle sowie vom Foyer befreit sind, jedoch fallen Nebenkosten (Hausmeister, Strom, Wasser, Reinigung) an.

Weitergehende Befreiungen sind nach Absprache möglich.

Bei einer Veranstaltung, die mehrere Tage stattfindet, wird pro weiterem Tag eine ermäßigte Grundgebühr von 50 % erhoben. Die Nebenkosten bleiben davon unberührt.

Von jeglicher Gebühr befreit sind Benefizveranstaltungen.

# Hausordnung

- (1) Das Hausrecht wird von einem bestellten Vertreter der Stadt Bad Schussenried ausgeübt. Seine Weisungen sind zu befolgen. Der Mieter sorgt während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung für die Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die für den Mieter jederzeit erreichbar ist. Der Mieter ist verantwortlich, dass auch Dritte die Benutzungsbestimmungen einhalten.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Bei Vertragsabschluss ist eine Kopie der Haftpflichtversicherung beizulegen.
- (4) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Stadthalle strengstens untersagt.
- (5) Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den Räumen nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht, sowie das Mitbringen und der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen sind untersagt.
- (6) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (7) Jegliches Übernachten in den Räumlichkeiten, beziehungsweise Campieren um das Gebäude ist untersagt.
- (8) Der Musikbetrieb ist ab 22:00 Uhr im Rahmen der gesetzlich geltenden Grenzwerte zulässig. Auf die Möglichkeit einer Sperrzeitverkürzung wird verwiesen.
- (9) Der Abbau und Abtransport bei Veranstaltungen, nach 22:00 Uhr, darf nur über den Haupteingang erfolgen.
- (10) Fundsachen können beim Hausverwalter der Stadthalle innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeholt werden.
- (11) Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangwege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch-, und Alarmanlage, sind freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (12) Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Künstlergarderoben, sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
- (14) Der Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit des Hausmeisters durchgeführt werden, es sei denn, es hat eine Schlüsselübergabe durch den Hausmeister stattgefunden. Der Empfänger des Schlüssels ist auch für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen verantwortlich.
- (15) Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
- (16) Die Musikinstrumente und alle Einrichtungsgegenstände des Vermieters sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen von Instrumenten ist im Mietpreis enthalten.
- (17) Für Versagen irgendwelcher technischer Einrichtungen und sonstigen Betriebsstörungen haftet der Vermieter nicht.